

Gesetz

vom 10. Januar 1887,

die Untersuchung der Zuchtstiere betreffend.

Wir Heinrich XIV. von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen hiermit unter Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Diejenigen Stiere, welche im Besitz von Gemeinden oder Genossenschaften sich befinden oder von Privatpersonen zum Bedecken fremder Rasse gehalten werden, dürfen vom 1. Juli d. S. ab nur dann zur Zucht benutzt werden, wenn ihre Tauglichkeit hierzu in der durch gegenwärtige Verfügung vorgeschriebenen Weise festgestellt worden ist.

§ 2.

Zum Zwecke dieser Feststellung wird für die beiden Landrathsamtsbezirke des Fürstenthums je eine Prüfungskommission gebildet.

Jeder dieser beiden Bezirke wird vom Fürstlichen Ministerium, Abtheilung für das Innere, in eine gewisse Anzahl Schaubezirke getheilt, für deren jeden die Prüfungskommission alljährlich einen Prüfungsort bestimmt.

§ 3.

Jede Prüfungskommission besteht aus drei anerkannt tüchtigen Landwirthen, denen der Landthierarzt am Sitze der Kommission beratend zur Seite steht.

Die Mitglieder der Prüfungskommissionen und deren Stellvertreter werden nach Weisung des Zentralorgans der land- und forstwirtschaftlichen Vereine, welches